

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. LIEFERZEIT – TRANSPORT UND LIEFERUNG

- 1.1. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung verkauft Argor Aljba SA seine Produkte gemäß den EXW-Bedingungen (Ex-Works) gemäß Incoterms 2020, ausgenommen Verpackung.
- 1.2. Die in unseren Dokumenten angegebene Lieferzeit dient nur zur Information und ist als versandfertige Ware aus unserem Lager gedacht. Die Wahl des Transportmittels erfolgt nur als Gefallen gegenüber dem Kunden. Argor Aljba SA haftet nicht für Zwischenfälle oder Unfälle während des Transports.
- 1.3. Im Falle von Verspätung, Beschädigung oder Mangel trägt der Kunde das gesamte Transportrisiko, unabhängig von den Lieferbedingungen und -methoden (Transportfrei, DDP, CIF, FOB usw.), wenn er keine ordnungsgemäße Reservierung vorgenommen hat der Spediteur (CMR usw.), um die Rechte der Vereinbarung zu wahren, und hat Argor Aljba SA nicht rechtzeitig informiert.
- 1.4. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben sind. Vom Kunden festgelegte Bedingungen, die im Widerspruch zu diesem Dokument stehen, werden nur im Falle einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Argor Aljba SA und dem Kunden gültig.

2. PREIS - VEREINBARUNGEN

- 2.1. Die ausgehandelten Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, Steuern und Zölle in Euro und / oder Schweizer Franken ohne Rabatt. Abhängig von den zwischen Argor Aljba SA und dem Kunden vereinbarten Lieferbedingungen erhöht sich der Rechnungsbetrag um die gesetzlich geltenden Steuern und möglicherweise um zusätzliche Gebühren wie Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, selbst wenn wir angewiesen worden wären, die Zahlung dieser Transaktionen im Namen des Kunden zu verfolgen.
- 2.2. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt 200 EUR oder 250 CHF (ohne MwSt.), um feste Produktionsaufbau- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen.
- 2.3. In Ermangelung einer konkreten Vereinbarung ist vor Produktionsbeginn eine erste zu vereinbarende Zahlung des Gesamtbetrags fällig, sobald Argor Aljba SA die Auftragsbestätigung freigegeben hat. Der Restbetrag ist gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu zahlen.
- 2.4. Die für die Zahlung festgelegte Zeit beginnt mit dem Versanddatum der Waren oder mit dem Datum, an dem sie zur Verfügung gestellt wurden, falls der Kunde den Transport organisiert (EXW usw.).
- 2.5. Die Zahlung erfolgt durch den Kunden am Wohnsitz des Lieferanten gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abgaben und dergleichen.
- 2.6. Wird die Vorauszahlung oder die vertraglich vereinbarten Sicherheiten nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Verspätet sich der Kunde mit einer weiteren Zahlung oder kann der Lieferant zu Recht davon ausgehen, dass er aufgrund der seit Vertragsschluss eingetretenen Umstände keine vollständigen oder fristgerechten Zahlungen erhält, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung abzulehnen weitere Vertragserfüllung und Versandbereitschaft der Lieferungen, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart wurden und bis der Lieferant zufriedenstellende Sicherheiten erhalten hat.

3. WEITERLEITUNG, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

- 3.1 Der Lieferant muss rechtzeitig über besondere Anforderungen in Bezug auf Versand, Transport und Versicherung informiert werden. Der Transport erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
- 3.2 Die Teile müssen in geeigneten Behältern verpackt sein und werden wiederverwendet, um die beschichteten Waren an Sie zurückzusenden. Schäden, die durch ungeeignete Verpackung entstehen, werden nicht von uns übernommen.
- 3.3 Alle Korrosionsschutzflüssigkeiten, die Sie auf die zu beschichtenden Teile aufgetragen haben, werden vor dem Abscheidungsprozess durch Waschen entfernt.

4. EMPFANG DER WAREN UND ANSPRÜCHE

- 4.1. Die Bestellungen gelten als vollständig ausgeführt, wenn die gelieferte Menge mehr oder weniger fünf Prozent der in der Vereinbarung angegebenen Menge entspricht. Bei Bestellungen mit mehreren geplanten Lieferungen oder mit unterschiedlichen Referenzen gilt für jede Lieferung oder für jede Referenz dieselbe Toleranz von fünf Prozent. Argor-Aljba SA führt eine 100% ige Sichtprüfung für dekorative DLC-Beschichtungen und eine Sichtprüfung gemäß den AQL-Standards (Acceptance Quality Level) Level II Grade 1.5 für technische DLC-Beschichtungen durch.
- 4.2. Einwände gegen die Sendung sind unverzüglich nach Eingang der Ware beim Kunden beim letzten Spediteur einzureichen. Unsere Lieferungen müssen vom Kunden am Tag der Lieferung überprüft werden. Jeder Anspruch muss per Einschreiben oder E-Mail innerhalb von maximal 1 Woche ab dem Datum der Lieferung gesendet werden.
- 4.3 Die zu beschichtenden Teile müssen in gutem Zustand und frei von Verunreinigungen (Öl, Fett, Oxidation, Verkrustungen usw.) an uns geliefert werden. Wir müssen informiert werden, wenn die zu beschichtenden Teile einer Vorbehandlung unterzogen wurden, wie:
 - Wärmebehandlung (Härten, Glühen, Rückgewinnung usw.).
 - Behandlung von Nitrieren, Aufkohlen, Karbonitrieren usw.
 - Beschichtung mit Vakuumtechniken (PVD, CVD usw.).

5. GARANTIE - HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

5.1. Die Garantie für visuelle Aspekte der Beschichtung ist auf 1 Woche nach dem Liefertermin begrenzt.

5.2. Ansprüche, die nach 1 Woche Garantiezeit eingehen, werden nicht berücksichtigt.

5.3. Unsere Garantie gilt nicht in folgenden Fällen:

- vom Kunden nach Lieferung modifizierte oder reparierte Produkte
- Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile
- Produkte, die unter ungeeigneten Bedingungen gelagert und / oder umgepackt wurden
- Verwendung eines ungeeigneten Lagersystems, Beschädigung durch chemische oder elektrolytische Produkte

6. ZAHLUNGSVERZÖRGERUNG UND NICHTZAHLUNG

6.1. Im Falle einer verspäteten Zahlung behält sich Argor Aljba SA das Recht vor, Strafen für den fälligen Betrag einschließlich Mehrwertsteuer zu berechnen. Als Zinssatz gilt der Basiszinssatz der UBS Bank plus 6 Punkte, berechnet auf der Anzahl der Tage zwischen dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum der Zahlung und dem Datum des Inkrafttretens der Zahlung.

6.2. Im Falle einer verspäteten Zahlung behält sich Argor Aljba SA das Recht vor, die Transaktion ohne formelle Aufforderung und unbeschadet aller Schäden und Interessen abzuberechnen. Argor Aljba SA ist frei von jeglichen Verpflichtungen in Bezug auf andere Verträge oder Lieferungen, die mit dem Kunden vereinbart wurden, und ist berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Zahlung anderer fälliger Rechnungen zu erhalten.

7. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS IN BEZUG AUF DIE WAREN

Die Übertragung von Risiken in Bezug auf die Waren (Transport, Verlust, Diebstahl usw.) erfolgt am Lieferort im Sinne der INCOTERMS 2020. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren gegen die Risiken versichern zu lassen, denen sie ausgesetzt sein können ab dem Versanddatum.

8. STORNIERUNG DER BESTELLUNG

8.1 Der Kunde kann die Stornierung einer Bestellung aus irgendeinem Grund nicht auferlegen. Jede Anfrage muss begründet und vom Kunden per Einschreiben oder E-Mail zur Prüfung an den Lieferanten gesendet werden.

8.2. Wenn wir den Antrag auf Stornierung vor Produktionsbeginn erhalten, wird dem Kunden der Wert der Gebühren für die Industrialisierung, die Werkzeuge und das Material in Rechnung gestellt, die für die Ausführung seiner Bestellung gekauft wurden. In jedem Fall wird jede erste geleistete Zahlung vom Lieferanten einbehalten.

8.3. Wenn wir die Stornierungsanfrage nach Produktionsbeginn erhalten, wird die Stornierungsanfrage nicht berücksichtigt und der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung seiner Bestellung ganz oder teilweise anzunehmen und den Preis gemäß den Bedingungen von zu zahlen der Befehl, den er erteilt hat.

9. MAJEURE FORCE

Unter allen Umständen alle Ereignisse, unabhängig vom Willen der einen oder anderen Partei, die darauf abzielen oder dazu führen würden, die normale und regelmäßig geplante Ausführung zu verzögern, zu behindern, zu verringern oder zu stören, unabhängig von der Art oder dem Verhältnis seiner Programme für Produktion, Lieferung oder Kauf gelten als Fall Majeure Force.

Dies gilt insbesondere für den erklärten oder nicht erklärten Krieg, Unruhen, Aufstände, Revolutionen, Streiks oder andere soziale Störungen, Maschinenstillstandszeiten, Engpässe oder Reduzierungen der Rohstoff- oder Energieversorgung, Unterbrechungen oder Störungen des Transports oder von andere übliche Kommunikationsmittel, Unfälle, Pannen, Explosionen, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, administrative Hindernisse usw.

Die Partei, die sich auf einen Fall Majeure Force beruft, muss die andere Partei unverzüglich per Einschreiben oder E-Mail informieren und die andere Partei über den Zeitraum informieren, in dem die Partei davon ausgeht, dass sie nicht in der Lage ist seiner Verpflichtung nachkommen.

Wenn diese Auswirkungen jedoch länger als 6 Monate ab dem Datum der oben genannten Benachrichtigung andauern, kann die von dieser Majeure Force betroffene Partei diese Vereinbarung ohne Vertragsstrafe mit einem eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung beenden

10 ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des U.N.-Übereinkommens über Verträge über den internen Warenkauf vom 11. April 1980.

Im Falle von Kontroversen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Zitat ergeben, sind nur die Gerichte in Lugano, Schweiz, zuständig.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen vom Kunden ohne Vorbehalt akzeptiert werden, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt dieses Dokuments eine formelle und widersprüchliche Erklärung abgegeben hat.

Nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung hat der Kunde diese Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen akzeptiert, die auf unserer offiziellen Website verfügbar sind.